

21.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zur Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u.a.) und Berlin (2 BvL 4/18) seine Rechtsprechung zur Amtsangemessenheit der Alimentation von Beamten- und Richterfamilien hinsichtlich des erforderlichen Mindestabstands der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf weiterentwickelt.

In dem Verfahren zur nordrhein-westfälischen Besoldung (2 BvL 6/17 u.a.) hat es die Maßstäbe zur Ermittlung der Wahrung des erforderlichen Mindestabstandes der Nettoalimentation kinderreicher Familien konkretisiert und entschieden, dass die Besoldung der nordrhein-westfälischen Richterinnen und Richter in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 nicht amtsangemessen und mit dem aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes abgeleiteten Alimentationsprinzip unvereinbar war. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Der Landesgesetzgeber ist dieser Verpflichtung mit dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) nachgekommen.

Mit seinem Beschluss zur Berliner Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 4/18) konkrete Vorgaben zur Bemessung der erforderlichen Mindestalimentation der vierköpfigen Beamten- und Richterfamilien gemacht und entschieden, die Besoldung der Richterinnen und Richter im Land Berlin der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 sei ebenfalls nicht amtsangemessen gewesen. Der Beschluss bindet unmittelbar nur das Land Berlin. Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation sind jedoch gleichermaßen vom nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetzgeber zu beachten.

Ungeachtet dessen sieht sich die Verwaltung vor dem Hintergrund der Digitalisierung und des demografischen Wandels fortwährend mit neuen Herausforderung konfrontiert. Durch die fortschreitende Digitalisierung und ihren Einzug in nahezu alle Arbeitsbereiche steigen die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten stetig. Die bisherige Besoldungsstruktur in den Ämtern der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt trägt diesem Umstand insbesondere mit Blick auf die kurz- und mittelfristige Entwicklungen durch die Einführung elektronischer Akten-systeme nicht hinreichend Rechnung. Zudem steht die Verwaltung auf dem Arbeitsmarkt in

Datum des Originals: 21.01.2022/Ausgegeben: 24.01.2022

einem sich auch aufgrund des demografischen Wandels künftig weiter verschärfendem Wettbewerb um die besten Köpfe. Zur Anpassung der Besoldungsstruktur an die künftigen Herausforderungen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist neben den bereits erfolgten Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung eine Stärkung der Besoldungsstruktur erforderlich.

B Lösung

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Berliner Besoldung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) entwickelten Grundsätze zur Alimentation von vierköpfigen Beamten- und Richterfamilien gelten gleichermaßen für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, denen ein entsprechender Alimentationsanspruch nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht zusteht. Durch den Gesetzentwurf wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 daher zum 1. Dezember 2022 neu strukturiert und für alle Besoldungsordnungen und -gruppen, über die im Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Anpassung hinaus, erhöht. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2022 wird den Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Zur Anpassung an die gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten sieht der Gesetzentwurf rückwirkend zum 1. Januar 2022 folgende strukturelle Änderungen zur Stärkung der Besoldungsstruktur vor:

- Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10,
- Ausweitung der Amtszulage in Höhe von 81,49 Euro auf alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 5 und den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 6 sowie
- Ausbringung einer Strukturzulage für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt in Höhe von 10,00 Euro und Erhöhung der Strukturzulage für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 auf einheitlich 80,00 Euro.

Darüber hinaus soll die von der Beihilfe einbehaltene Kostendämpfungspauschale für alle Besoldungsgruppen aller Besoldungsordnungen vollständig abgeschafft werden. Da nach geltendem Recht in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 keine Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe einbehalten wird, soll den Beihilfeberechtigten dieser Besoldungsgruppen zum Ausgleich ein steuerfreier Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 12,50 Euro ab dem 1. Januar 2022 gewährt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Neuregelung der Alimentation von Familien mit einem oder zwei Kindern entstehen für den Landeshaushalt ab dem Jahr 2022 Mehrausgaben von jährlich rd. 445,3 Mio. Euro.

Die Gewährung der Amtszulage für alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 und A 6 in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, die Einführung bzw. Erhöhung der Strukturzulage in der Laufbahngruppe 1 sowie die Streichung der jeweils ersten zwei Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 führen ab dem Jahr 2022 für den Landeshaushalt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 14 Mio. Euro.

Die Abschaffung der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale sowie die Einführung des Zuschusses zur Krankenversicherung führen für den Landeshaushalt ab dem Jahr 2022 zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 60,3 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes Nordrhein-Westfalen treten Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Maßnahmen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 3 normierte Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 tritt ausweislich seines § 4 am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 71a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71b Regionaler Ergänzungszuschlag“.
 - b) Der Angabe zu Anlage 17 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 18: Regionaler Ergänzungszuschlag“.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5,

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

§ 47 Strukturzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Strukturzulage nach der Anlage 14 erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 7 (technischer Dienst, allgemeiner

- | | |
|--|---|
| <p>b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6, A 7 oder A 8</p> <p>aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,</p> <p>bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,“.</p> | <p>Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, Vollzugsdienst in Unterbringungseinrichtungen des Abschiebungsvollzugs, technischer Feuerwehrdienst) sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher</p> <p>aa) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,</p> <p>bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,</p> |
| <p>b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.</p> | <p>b) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 9 oder A 10 und ihnen gleichgestellte Beamtinnen und Beamte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,</p> <p>c) Beamtinnen und Beamte des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem Einstiegsamt A 13 einschließlich der Beamtinnen und Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienrätinnen und Studienräte, Akademische Rätinnen auf Zeit und Akademische Räte auf Zeit sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.</p> |
3. Nach § 71a wird folgender § 71b eingefügt:

**„§ 71b
Regionaler Ergänzungszuschlag**

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 43 Absatz 3 zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 zu diesem Gesetz gewährt. Der Ergänzungszuschlag wird mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 zur Auszahlung gebracht. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe des Familienzuschlags, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der

Richterin oder des Richters entspricht und nach der Mietenstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Sind im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 verschiedene Mietenstufen für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags maßgeblich, kann die nach § 85 zuständige Behörde bei der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags für den gesamten Zeitraum den Wohnsitz nach Absatz 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Feststellung des Wohnsitzes zugrunde legen. Auf Antrag der oder des Anspruchsberechtigten erfolgt die Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags nach der jeweiligen Mietenstufe gemäß Absatz 3. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise beizubringen.

(5) Die oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des regionalen Ergänzungszuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

4. In der Anlage 1 werden die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 5“, „Besoldungsgruppe A 6“ und „Besoldungsgruppe A 7“ wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 5

Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ¹⁾

Oberamtsmeisterin,
Oberamtsmeister ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

Anlage 1

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ¹⁾

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}

Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}

Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾

Landgestüthauptwärterin,

Landgestüthauptwärter

Oberamtsmeisterin,
Oberamtsmeister^{2) 4)}

Sattelmeisterin, Sattelmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

³⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1) nicht zu.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14, wenn im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt.

Besoldungsgruppe A 6

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister¹⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister²⁾

Sekretärin, Sekretär^{3) 4)}

Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

³⁾ Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

⁴⁾ Erhält im Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt eine Amtszulage nach Anlage 14.“

Besoldungsgruppe A 6

Erste Hauptwachtmeisterin,
Erster Hauptwachtmeister¹⁾

Hauptwartin, Hauptwart¹⁾

Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister²⁾

Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter³⁾

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister⁴⁾

Sekretärin, Sekretär^{5) 6)}

Werkmeisterin, Werkmeister

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

²⁾ Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 14.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen im Gestütwärterdienst.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

⁵⁾ Als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ²⁾

Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ³⁾

Obersekretärin, Obersekretär ^{4) 5)}

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ^{6) 7)}

Stationsschwester, Stationspfleger ⁸⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

⁴⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.

⁵⁾ Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.

⁶⁾ Auch als Einstiegsamt.

⁷⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.“

⁶⁾ In der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin, Brandmeister ¹⁾

Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ²⁾
– als Leiterin oder Leiter einer Justizwachtmeisterei –

Krankenschwester, Krankenpfleger ¹⁾

Obersattelmeisterin, Obersattelmeister ³⁾

Obersekretärin, Obersekretär ^{4) 5)}

Oberwerkmeisterin, Oberwerkmeister ^{6) 7)}

Stationsschwester, Stationspfleger ⁸⁾

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Als Beförderungssamt der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Nur in Fällen von besonderer Bedeutung. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

⁴⁾ Auch als Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der technischen Dienste.

⁵⁾ Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Auch als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes in besonderen Abschiebungshafteinrichtungen.

⁶⁾ Auch als Einstiegsamt.

⁷⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

5. Die Anlagen 6, 14 und 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.
6. Der Anlage 17 wird die Anlage 18 aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz angefügt.

Artikel 2 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93b folgende Angabe eingefügt:

„§ 93c Regionaler Ergänzungszuschlag“
2. Nach § 93b wird folgender § 93c eingefügt:

„§ 93c Regionaler Ergänzungszuschlag

(1) Versorgungsberechtigten wird im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen ihnen ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 42 des Landesbesoldungsgesetzes oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei berücksichtigungsfähige Kinder nach § 58 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes zusteht, ein regionaler Ergänzungszuschlag nach der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt. § 71b des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamVG NRW)

(2) Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Ergänzungszuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet wird.

(3) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 57 für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des regionalen Ergänzungszuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 3
Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen
und Beamten der Besoldungsgruppen
A 5 bis A 10

§ 1
Überleitung von Beamtinnen und Beam-
ten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10
in die Einstiegserfahrungsstufen der
Grundgehaltstabelle

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 der ersten oder zweiten Erfahrungsstufe der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6) des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet waren, werden in die erste mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesene Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe übergeleitet.

(2) Ausgehend vom Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 beginnt der Aufstieg in der Erfahrungsstufe nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 29 Absatz 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Im Übrigen bleibt § 29 des Landesbesoldungsgesetzes unberührt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

§ 2
Überleitung von Beamtinnen und Beam-
ten der Besoldungsgruppe A 5 in Ämter
der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszu-
lage

Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ¹⁾“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

2. mit dem Amt „O b e r a m t s m e i s t e r i n, O b e r a m t s m e i s t e r ^{2) 2)}“ der Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „O b e r a m t s m e i s t e r i n, O b e r a m t s m e i s t e r ^{1) 1)}“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
3. mit dem Amt „O b e r a m t s m e i s t e r i n, O b e r a m t s m e i s t e r ^{2) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „O b e r a m t s m e i s t e r i n, O b e r a m t s m e i s t e r ^{1) 1)}“ der Besoldungsgruppe A 5 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 3

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6 in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage

Beamtinnen und Beamte

1. mit dem Amt „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ^{2) 2)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ^{1) 1)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. mit dem Amt „S e k r e t ä r i n, S e k r e t ä r ^{5) 6)}“ der Besoldungsgruppe A 6 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „S e k r e t ä r i n, S e k r e t ä r ^{3) 4)}“ der Besoldungsgruppe A 6 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

§ 75

Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen oder Witwer und ihre versorgungsberechtigten Kinder sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz und
4. frühere Beamtinnen und Beamte auf Zeit während des Anspruchs von Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

(2) Beihilfeberechtigte nach Absatz 1 erhalten für sich und für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattinnen und Ehegatten oder für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn deren Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen 20 000 Euro nicht übersteigen, sowie für ihre nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung zu der aus den laufenden Bezügen

zu bestreitenden Eigenvorsorge. Den Einkünften nach Satz 1 werden hinzugerechnet:

1. die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttobetrag bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
2. ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Ziffer 1 gilt entsprechend.

Der Betrag nach Satz 1 wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr. Soweit die selbst beihilfeberechtigte Ehegattin, der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhält die Beihilfeberechtigte oder der Beihilfeberechtigte keinen Ausgleich für die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung reduzierte Beihilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners.

(3) Beihilfeberechtigte erhalten Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes (einschließlich Rehabilitation),
2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen

- zur Empfängnisverhütung und bei künstlicher Befruchtung sowie
5. in Pflegefällen.

(4) Beihilfen dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Dabei sind insbesondere Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und auf sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden.

(5) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Rahmen von stationären, teilstationären oder vor- und nachstationären Behandlungen sind jeweils nach Abzug folgender Eigenbeteiligungen beihilfefähig:
bei Inanspruchnahme

1. von gesondert berechneten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen zehn Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr,
2. von gesondert berechneter Unterkunft und Verpflegung 15 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr.

Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie in der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung entstehen würden. Hier- von sind als Eigenbeteiligung für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils 25 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr in Abzug zu bringen. Soweit eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne von § 107 Absatz 2 des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen als Krankenhaus im Sinne von § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, setzt die Beihilfefähigkeit der geplanten Maßnahmen in diesen Abteilungen ebenfalls eine vorherige Anerkennung der Beihilfestelle voraus.

Dem § 75 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine Kostendämpfungspauschale nach Satz 1 nicht erhoben wird, kann Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 ein monatlicher Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung gezahlt werden. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

(6) Beihilfeberechtigte können je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, zu einer vertretbaren – den Familienstand, die Anzahl der Kinder und die Besoldungsgruppe berücksichtigenden – pauschalen Selbstbeteiligung an den Aufwendungen (Kostendämpfungspauschale) herangezogen werden.

(7) Beihilfen werden als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen (Zuschuss) gezahlt. Der Bemessungssatz beträgt für Beihilfeberechtigte mindestens 50 Prozent, für Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger höchstens 70 Prozent, für berücksichtigungsfähige Kinder und eigenständig beihilfeberechtigte Waisen höchstens 80 Prozent. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten 70 Prozent, bei mehreren Beihilfeberechtigten jedoch nur bei einer oder einem von ihnen. In besonderen Härtefällen kann eine Erhöhung des Bemessungssatzes vorgesehen werden; dies gilt nicht, wenn die oder der Beihilfeberechtigte für sich und ihre oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.

(8) Kostendämpfungspauschale und Eigenbehalte nach Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie Eigenbehalte, die durch die Begrenzung von zahntechnischen Leistungen entstehen, dürfen die Belastungsgrenze von 2 Prozent der Jahresdienstbezüge oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der Jahresbezüge ist der Bruttobetrag maßgebend. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten bleiben außer Ansatz. Andere nicht beihilfefähige Aufwendungen werden bei der Berechnung des den die Belastungsgrenze übersteigenden Betrages nicht berücksichtigt.

(9) Beihilfen können nach Maßgabe des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung auch vollständig durch automatische Einrichtungen festgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines zeitnahen und gleichmäßigen Vollzugs der Beihilfebestimmungen kann das Ministerium der Finanzen für bestimmte oder bestimmbare Fallgruppen von krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen Weisungen über Art und Umfang der Prüfungen und der Verarbeitung von erhobenen oder erfassten Daten erteilen, soweit nicht durch andere gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmt ist. Die Beihilfestellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben automationsgestützte Systeme, sogenannte Risikomanagementsysteme einsetzen. Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Das Risikomanagement muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch Amtsträger,

3. die Gewährleistung, dass Amtsträger Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können und
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme sind vertraulich zu behandeln, um eine Anpassung von Rechnungsausstellern an die Prüfungsmodalitäten zu vermeiden.

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin können unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten im Sinne des Absatzes 2,
2. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfeleistungen
 - a) durch die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) durch die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten oder unwirtschaftlichen Methoden,
 - d) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, ärztliche und zahnärztliche (einschließlich implantologische) und kieferorthopädische sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilpraktikerleistungen, die Beschäftigung von Pflege- und Hauspflegekräften, für stationäre Pflege, stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren, ambulante Kur-

- und Rehabilitationsmaßnahmen, nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, unwirtschaftliche oder unwirksame Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Heil- und Hilfsmittel,
- e) durch Regelungen zur Feststellung der Einkünfte nach Absatz 2,
- f) durch die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
- g) in Todesfällen,

3. über die Höhe der Kostendämpfungspauschale und
4. hinsichtlich des Verfahrens über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist.

Artikel 5

Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Auf Grund des § 75 Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Kostendämpfungspauschale

Eine Kostendämpfungspauschale nach § 75 Absatz 6 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wird ab dem Kalenderjahr 2022 nicht mehr erhoben. Die von der Kostendämpfungspauschale in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ausgenommenen Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5

Verordnung über Beihilfen

in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

(Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW)

§ 12a

Kostendämpfungspauschale

(1) Die nach Anwendung des § 12 Absatz 6 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind, in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, H 1 bis H 5, R 1 bis R 8 und W 1 bis W 3 um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie beträgt für

und A 6 erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach § 75 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Höhe von monatlich 12,50 Euro.“

Stufe	Besoldungsgruppe	Betrag
1	A 7 bis A 11	150 Euro
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300 Euro
3	A 16, B 2, B 3, C 3, H 4, H 5, R 2, R 3, W 2, W 3	450 Euro
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro;

soweit in der Besoldungsgruppe W 1 eine Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 zur Bundesbesoldungsordnung W und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehaltssatz ein monatlicher Leistungsbezug nach den §§ 33 und/oder 62 des Landesbesoldungsgesetzes bezogen wird, ergibt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale durch einen Vergleich des monatlichen Gesamtbezuges mit den jeweils niedrigsten Grundgehaltsstufen bzw. den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A und B der Stufen 3 bis 5 nach Halbsatz 1.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 bemessen sich

1. bei Ruhestandsbeamten, Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) nach dem Ruhegehaltssatz,
2. bei Witvern sowie hinterbliebenen Lebenspartnern (§ 1 Absatz 1 Nummer 3) nach 60 vom Hundert des Ruhegehaltssatzes;

dabei darf die Kostendämpfungspauschale in den Fällen der Nummer 1 70 vom Hundert und in den Fällen der Nummer 2 40 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1 nicht übersteigen. Für die Zuteilung zu den Stufen nach Absatz 1 ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die

Versorgungsbezüge berechnet sind; Zwischenbesoldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit derselben Ordnungsziffer zugeordnet. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsgruppe, eine Grundvergütung oder ein Lohn zugrunde liegt sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

(4) Bei Waisen (§ 1 Absatz 1 Nummer 3), bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, entfällt die Kostendämpfungspauschale.

(5) Die Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 60 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich - unabhängig von der Rechnungsstellung der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen - nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen; dies gilt auch für die Kostendämpfungspauschale vergangener Jahre, soweit in diesen kein Beihilfeantrag gestellt wurde.

(7) Für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5) entfällt die Kostendämpfungspauschale.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Belastungsgrenze

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze nach § 75 Absatz 8 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes sind die jährlichen Bruttobezüge des vorangegangenen Kalenderjahres. Variable Bezügebestandteile, kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters-

„Die Eigenbehalte nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 3 sowie § 4 Absatz 2 Buchstabe c sind nur in Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 12 zu berücksichtigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Kostendämpfungspauschale“ gestrichen.

3. Dem § 17a wird folgender Absatz 14 angefügt:

und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten sowie Einkünfte berücksichtigungsfähiger Personen bleiben außer Ansatz. Die Beträge nach Satz 1 sind mit Ausnahme der Kostendämpfungspauschale nur in Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 12 zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellung der Belastungsgrenze erfolgt durch die Beihilfestelle. Maßgeblich für die Zuordnung der Selbstbehalte und Kostendämpfungspauschale zur Belastungsgrenze ist das Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Absatz 5 Satz 2). Wird die Belastungsgrenze nach Absatz 1 Satz 1 überschritten, sind für das betreffende Kalenderjahr keine weiteren Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

§ 17 a Übergangsregelungen

(1) Die Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 530), gilt für Aufwendungen, die bis zum 31. März 2009 entstanden sind.

(2) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für Aufwendungen, die nach dem 31. März 2009 entstanden sind.

(3) Die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 9. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 642) gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2012 entstanden sind.

(4) § 5 Absatz 4 Satz 4 bis 8 und Absatz 6, § 5 a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4, § 5 b Absatz 7 Satz 3, § 5 d Absatz 5 sowie die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (GV. NRW. S. 642) zu § 5 b Absatz 8 und § 5 c Absatz 6 Satz 2 gelten für Aufwendungen, die nach dem 29. Oktober 2012 entstanden sind.

(5) Die Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 15. November 2013 (GV. NRW. S. 644) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

(6) Die Regelungen der Fünften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 890) gelten mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 14 Buchstabe b für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2014 entstanden sind. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

(7) Die Regelungen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 1. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 844) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2015 entstehen.

(8) Die Regelungen der Siebten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 16. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1196) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen.

(9) Soweit vor dem 1. Januar 2017 Anspruch auf Leistungen nach den §§ 5, 5a Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5, § 5d in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Satz 1 sowie § 5e in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bestand, sind diese Regelungen auf einmaligen widerrufbaren Antrag des Beihilfeberechtigten weiterhin anzuwenden.

(10) Die Regelungen der Achten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 15. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.

(11) Die Regelungen der Neunten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 6. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 644) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2018 entstehen.

(12) Die Regelungen der Zehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 944) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

(13) Die Regelungen der Elften Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1446) gelten für Aufwendungen, die nach dem 23. Dezember 2021 entstehen, vorbehaltlich Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 9 Buchstabe a, die für Aufwendungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2021 entstehen.

„(14) Die Regelung des Artikels 5 Nummer 1 Satz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom X. Monat 2022 (Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften) gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Rechnung gestellt werden. § 12a in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung gilt weiterhin für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2022 in Rechnung gestellt wurden. Die Regelung des Artikels 5 Nummer 1 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften gilt für Zuschüsse zu Beiträgen, mit denen Krankenversicherungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2021 finanziert werden. Die Regelungen des Artikels 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2021 entstehen.“

Artikel 6 **Weitere Änderung des** **Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 71b und zur Anlage 18 gestrichen.
2. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 **Grundlage des Familienzuschlags**

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich

1. nach der Besoldungsgruppe,
2. nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht und
3. nach der Mietenstufe, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist gemäß § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz (§ 18) der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zugeordnet ist. Verfügt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder Richter über

Besoldungsgesetz für das Land **Nordrhein-Westfalen** **(Landesbesoldungsgesetz - LBesG** **NRW)**

§ 42 **Grundlage des Familienzuschlags**

Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 13 zu diesem Gesetz gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht. Für Anwärtnerinnen und Anwärtler (§ 74 Absatz 1) ist die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.

keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters.

(3) Für die Bestimmung der Mietenstufe nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich.

(4) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 85 zuständigen Behörden werden ermächtigt zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(5) Für Anwärtnerinnen und Anwärter (§ 74 Absatz 1) ist für die Bemessung der Höhe des Familienzuschlags nach Absatz 1 die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.“

3. § 71b wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 6, 13, 14 und 16 erhalten die aus den Anhängen 5 bis 8 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.
5. Anlage 18 wird aufgehoben.

Artikel 7 Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93c gestrichen.
2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit einem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienst-
sitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist.“

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 58 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergehalt gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die

Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 7,38 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die oder der Versorgungsrechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 57 für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der

Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.“

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

3. § 93c wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 6 Nummer 2, Nummer 4 und Artikel 7 Nummer 2 treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 5 und Artikel 7 Nummer 1 und Nummer 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2549,80	2611,22	2672,63	2734,05	2795,46	2856,88	2918,32	2979,75		
A 6			2596,11	2663,53	2730,97	2798,42	2865,87	2933,29	3000,72	3068,13		
A 7			2674,05	2757,92	2841,77	2925,57	3009,45	3069,30	3129,20	3189,11		
A 8			2746,93	2854,37	2961,81	3069,26	3176,73	3248,35	3319,98	3391,63	3463,24	
A 9			2872,60	2985,90	3099,18	3212,49	3325,79	3403,63	3481,58	3559,45	3637,32	
A 10			3100,34	3245,47	3390,64	3535,79	3680,96	3777,73	3874,97	3973,94	4072,94	
A 11			3416,32	3560,74	3705,18	3849,63	3997,29	4095,76	4194,27	4294,12	4394,58	4495,09
A 12				3824,06	3999,52	4175,69	4354,35	4474,14	4593,93	4713,75	4833,57	4953,31
A 13					4463,40	4657,40	4851,42	4980,79	5110,13	5239,50	5368,88	5498,22
A 14					4739,30	4990,92	5242,50	5410,25	5577,98	5745,74	5913,48	6081,24
A 15						5475,22	5751,85	5973,14	6194,46	6415,79	6637,11	6858,41
A 16						6033,41	6353,31	6609,29	6865,26	7121,18	7377,16	7633,11

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	81,49
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	81,49
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	80,52
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	321,04
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	321,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	223,68
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	313,96
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	326,26
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	260,49
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	223,68
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	345,60
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	533,57
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	223,68
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	223,68
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	219,50
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	247,30
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	247,30
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	370,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	247,30
nach § 46	250,16

noch Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 5)

noch Anlage 14

Gültig ab 1. Januar 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,00
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	80,00
Doppelbuchstabe bb	90,33
Buchstabe c	100,39
Buchstabe d	100,39
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	100,39

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Anlage 16
Gültig ab 1. Januar 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	2.549,81 bis	2.646,52 bis	2.989,18 bis	3.366,01 bis	3.795,61 bis	4.284,81 bis	4.850,49 bis	5.493,18 bis	6.223,48 bis	7.053,21 bis	7.995,98 bis	9.067,18 bis	10.284,30 bis	11.667,23 ab
Grundgehaltsspanne	2.549,80	2.646,51	2.989,17	3.366,00	3.795,60	4.284,80	4.850,48	5.493,17	6.223,47	7.053,20	7.995,97	9.067,17	10.284,29	11.667,23	11.667,24
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und <u>zum</u> Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und <u>zum</u> Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	440,10
IV	170,97	463,45
V	287,86	489,65
VI	413,56	511,07
VII	554,98	541,65

Anhang 5
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus					3 - Jahres - Rhythmus			4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6			2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7			2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8			2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9			2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10			3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Anhang 6
(zu Artikel 6 Nummer 4)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	861,30	884,65	910,85	932,27	962,85
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	858,66	882,01	908,21	929,63	960,21

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 6
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärterinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	863,70	887,05	913,25	934,67	965,25

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 7
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

noch Anhang 7
(zu Artikel 6 Nummer 4)

noch Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,28
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	82,24
Doppelbuchstabe bb	92,86
Buchstabe c	103,20
Buchstabe d	103,20
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 8
(zu Artikel 6 Nummer 4)

Anlage 16
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	2.621,20 bis	2.720,62 bis	3.072,88 bis	3.460,26 bis	3.901,89 bis	4.404,78 bis	4.986,30 bis	5.646,99 bis	6.397,74 bis	7.250,70 bis	8.219,87 bis	9.321,06 bis	10.572,26 bis	ab
Grundgehaltsspanne	2.621,19	2.720,61	3.072,87	3.460,25	3.901,88	4.404,77	4.986,29	5.646,98	6.397,73	7.250,69	8.219,86	9.321,05	10.572,25	11.993,91	11.993,92
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Begründung

A Allgemeines

Mit diesem Artikelgesetz wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) zur verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation der vierköpfigen Beamten- und Richterfamilie umgesetzt. Darüber hinaus werden strukturelle Anpassungen zur Stärkung der Besoldungsstruktur in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 sowie Verbesserungen im Bereich der Beihilfe vorgenommen.

I. Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation von vierköpfigen Familien

In seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) hat das Bundesverfassungsgericht nähere Maßgaben zur Ermittlung des erforderlichen Abstandes der Nettoalimentation von Beamten- und Richterfamilien mit zwei Kindern von 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf festgelegt und entschieden, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter im Land Berlin der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 nicht amtsangemessen und daher mit dem aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz abgeleiteten Alimentationsprinzip nicht vereinbar war. Der Beschluss bindet aufgrund des Verfahrensgegenstandes unmittelbar nur das Land Berlin. Die materiellrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation von vierköpfigen Familien sind jedoch auch vom nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetzgeber zu beachten.

Zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Alimentation wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 ab dem 1. Dezember 2022 neu strukturiert und, über die im Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Anpassung hinaus, erhöht. Ab dem 1. Dezember 2022 bemisst sich die Höhe der Familienzuschläge der Stufen 2 und 3 unter anderem nach der Mietenstufe der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. November 2022 wird den Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgen entsprechende Anpassungen.

1. Methodische Ermittlung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf

Die Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 72).

a) Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes

Die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs erfolgt im Wege einer typisierenden Betrachtung, bei der solche Bedarfe unberücksichtigt bleiben, die auf atypischen Sonderfällen beruhen oder deren Höhe sich nur im Bagatellbereich bewegt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 52).

bb) Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Entsprechend des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes wird zunächst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie berücksichtigt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 54).

Bei der Bemessung des Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie wird für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Erwachsenen gemäß § 20 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch jeweils der Regelbedarf nach der Bedarfsstufe 2 angesetzt. Dieser beträgt für das Jahr 2022 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 404,00 Euro.

Für die im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder erfolgt eine Berücksichtigung der in §§ 20, 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der im Existenzminimumbericht der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 19/5400 S. 6) etablierten Berechnungsmethode. Hiernach werden die Regelbedarfssätze der altersabhängigen Regelbedarfsstufen mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet.

Für die Gewichtung werden zunächst die auf die Altersstufen entfallenden Regelbedarfsstufen ermittelt. Dabei gilt im Jahr 2022 für Kinder unter 6 Jahren die Regelbedarfsstufe 6, für Kinder von 6 bis 14 Jahren die Regelbedarfsstufe 5 und für Kinder vom 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres die Regelbedarfsstufe 4. Die Beträge der auf die einzelnen Regelbedarfsstufen entfallenden Regelbedarfssätze werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d.h., es wird ein jährlicher Durchschnittswert gebildet, der die Regelbedarfssätze eines Kindes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres anteilig abbildet.

Methodik zu Gewichtung des Regelbedarfes	
	6 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 6
+	8 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 5
+	4 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 4
=	gewichteter Regelbedarf

Für das Jahr 2022 ergibt sich hiernach gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch pro Kind ein gewichteter Regelbedarf von 316,78 Euro.

Demnach ergeben sich für die Familien mit einem (dreiköpfige Familie) und zwei Kindern (vierköpfige Familie) folgende zu berücksichtigende Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes	
Vierköpfige Familie	Dreiköpfige Familie¹
2 x Regelbedarf nach Regebedarfsstufe 2 (2 x 404,00 Euro)	2 x Regelbedarf nach Regebedarfsstufe 2 (2 x 404,00 Euro)
+ 2 x gewichteter Regelbedarf (2 x 316,78 Euro)	+ 1 x gewichteter Regelbedarf (1 x 316,78 Euro)
= <u>1.441,56 Euro</u>	= <u>1.124,78 Euro</u>

cc) Bedarfe für Unterkunft

Die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt, indem die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet und nach dem um 10 Prozent erhöhten Höchstbetrag der Mietenstufe des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 75). Die jeweils zugrunde gelegten Höchstbeträge ergeben sich aus der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung der Anlage 1 des Wohngeldgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Beschluss, der Gesetzgeber sei bei der Bemessung der Alimentation nicht gehalten, die Ermittlung der Bedarfe sowie die Besoldung an den regionalen Höchstwerten auszurichten. Vielmehr stehe es dem Gesetzgeber frei, den maßgeblichen Bedarf individuell oder gruppenbezogen zu erfassen und Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebensverhältnisse am Wohn- oder Dienstort anzuknüpfen, etwa durch (Wieder-)Einführung eines an örtlichen Wohnkosten orientierten (Orts-)Zuschlags. Mit den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes stehe ein leicht zu handhabendes Kriterium bereit (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 61).

Von dieser Möglichkeit wird mit der Neustrukturierung der Familienzuschläge durch dieses Gesetz Gebrauch gemacht. Ab dem 1. Dezember 2022 bemessen sich die Familienzuschläge unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassung für ein und zwei Kinder unter anderem nach der Mietenstufe der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers. Für den davorliegenden Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2022 wird den Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern ein entsprechender regionaler Ergänzungszuschlag gewährt.

¹ Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

Für die Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes ergeben sich in Abhängigkeit von der Mietenstufe damit folgende monatliche Bedarfe für Unterkunft:

Monatliche Bedarfe für Unterkunft nach Mietenstufen in Euro							
Mieten- stufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Vier- köpfige Familie	642,40	724,90	809,60	907,50	999,90	1.094,50	1.204,50
Drei- köpfige Familie²	551,10	620,40	694,10	778,80	855,80	938,30	1.030,70

dd) Bedarfe für Heizung

Die gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf enthaltenen Bedarfe für Heizung werden, entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts, auf Grundlage des im Internet abrufbaren bundesweiten Heizkostenspiegels (www.heizspiegel.de) ermittelt. Dieser weist jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten je Quadratmeter aus, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Regelfall als Richtwerte für angemessene Heizkosten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch angesehen werden können (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 62 ff.).

Da der Heizkostenspiegel für das Jahr 2022 noch keine Werte ausweist, werden die Werte des Jahres 2021 herangezogen und mit einer fiktiven Steigerungsrate von 5 Prozent indexiert.

Indexierter Jahreshöchstwert 2022 für Heizkosten pro qm
22,41 Euro x 105 Prozent
= <u>23.53 Euro</u>

Der sich hiernach ergebende Jahreshöchstwert wird für die Ermittlung der Bedarfe für Heizung in Monatsbeträge umgerechnet und mit 50 qm Wohnfläche für einen Erwachsenen und mit je 15 qm Wohnfläche für jede weitere Person angesetzt. Grundlage für die angesetzten Wohnflächen ist Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12. Dezember 2009 (MBI. NRW 2010 S. 6).

² Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

Hiernach wird für die vierköpfige Familie folgender monatlicher Bedarf für Heizung angesetzt:

Monatliche Bedarfe für Heizung	
Vierköpfige Familie	Dreiköpfige Familie ³
$(50 \text{ qm} + 3 \times 15 \text{ qm}) \times (23,53 \text{ Euro} / 12)$ <u>= 186,28 Euro</u>	$(50 \text{ qm} + 2 \times 15 \text{ qm}) \times (23,53 \text{ Euro} / 12)$ <u>= 156,87 Euro</u>

ee) Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes im Ausgangspunkt auch sämtliche vom Sozialgesetzgeber gesondert über den Regelbedarf hinaus erfassten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 64). Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 67). Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 67). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, zukünftig die Erhebung der erforderlichen Daten zu veranlassen und hieraus realitätsgerechte Ansätze abzuleiten (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 142).

Entsprechend dieser Vorgaben werden bei der Ermittlung des auf die Kinder entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes als gesonderte Bedarfe

- der Bedarf für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der persönliche Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- und der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

berücksichtigt.

Da in der Vergangenheit über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2011, Bedarfe für Schülerbeförderung und Lernförderung nur in sehr geringem Umfang geltend gemacht wurden und Daten für die Jahre 2021 und 2022 derzeit noch nicht vorliegen, werden diese Bedarfe, als auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten, außer Betracht gelassen.

Daten zu den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, werden in Nordrhein-Westfalen nicht statistisch erfasst. Da entsprechende Daten auch nicht durch Anfragen anderweitig ermittelt werden konnten, werden zur Ermittlung eines

³ Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentationsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

realitätsgerechten Wertes folgende Datenquellen für die Jahre 2018 bis 2020 herangezogen, aus denen im Wege einer Durchschnittsbetrachtung Werte für das Jahr 2022 abgeleitet werden:

- jährliche Berichte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen der Jahre 2018 bis 2020 (LT-Vorlagen 17/2375, 17/4196, 17/5839)
- monatliche Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ der Jahre 2018 bis 2020 (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formlar.html;jsessionid=6AE9A59E6E6726B9280DC9E2F50E2C8C?nn=1524064&topic_f=but-zr), abgerufen am 26. November 2021 um 10:03 Uhr).

Die jährlichen Berichte zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen stellen die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen dar. Die in den Berichten ausgewiesenen Pro-Kopf-Ausgaben wurden unter Rückgriff auf alle in Nordrhein-Westfalen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen unter 25 Jahren errechnet. Da die Ausgaben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aber mit der Zahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen sind, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, wird ergänzend auf die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ zurückgegriffen, denen der Bestand der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe untergliedert nach Leistungsarten entnommen werden kann.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten wird für Klassenfahrten und (Schul-)Ausflüge aus der Jahressumme der Leistungsberechtigten, für persönlichen Schulbedarf aus der Halbjahressumme und für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft aus dem Jahresdurchschnitt gebildet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bedarfe für Klassenfahrten, (Schul-)Ausflüge und persönlichen Schulbedarf pro Kind grundsätzlich nur einmal im Jahr bzw. Halbjahr anfallen, wohingegen die Bedarfe für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Bedarfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft grundsätzlich monatlich bestehen.

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und einen realitätsgerechten Ansatz zu ermitteln, werden die Ausgaben für die verschiedenen Bedarfe ins Verhältnis zu der Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch auf den jeweiligen Bedarf gesetzt. Die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben werden nach Lebensjahren gewichtet und es werden monatliche Gesamtbeträge gebildet. Während die Leistungen für (Schul-)Ausflüge, Klassenfahrten und persönlichen Schulbedarf überwiegend nur für Schülerinnen und Schüler vom 6. bis 18. Lebensjahr (12 Jahre) anfallen, wird mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 143) davon ausgegangen, dass der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereits ab dem 3. Lebensjahr besteht (15 Jahre). Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt (18 Jahre).

Da die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ für das Jahr 2022 derzeit nicht vorliegen, werden die Werte nach der vorstehend beschriebenen Methodik auf Grundlage der Daten der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt und für das Jahr 2022 der Durchschnitt der Beträge aus den Jahren 2018 bis 2020 angesetzt.

Hiernach ergibt sich ein monatlicher Bedarf für Bildung und Teilhabe pro Kind in Höhe von 59,00 Euro.

ff) Staatlicherseits zu vergünstigten „Sozialtarifen“ gewährte Dienstleistungen (geldwerte Vorteile)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht nur als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen, sondern auch geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die vergünstigte Gewährung bestimmter staatlicher Dienstleistungen entstehen (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69). Erfasst werden alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 50). Auch insoweit ist der Gesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich in gebotenem Umfang anzupassen (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 71).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden bei der Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes auch geldwerte Vorteile berücksichtigt, die im Wesentlichen entstehen durch:

- Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur (z.B. Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Bibliotheken, Zoologische Gärten usw.),
- die Befreiung von im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schulträger zu entrichtenden Eigenanteilen,
- die Befreiung von der Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztags sowie
- Vergünstigungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln („Sozialticket“)

Da für das Jahr 2022 keine flächendeckend aussagekräftigen Daten zu den von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern vergünstigt in Anspruch genommenen Dienstleistungen erhoben werden konnten, wird die Höhe der auf einen Erwachsenen und auf ein Kind entfallenden geldwerten Vorteile anhand vorhandener Daten und Statistiken wie nachfolgend dargestellt entwickelt.

Vergünstigte Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur:

In den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur werden Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern in einigen öffentlichen Einrichtungen oder bei öffentlichen Angeboten Vergünstigungen gewährt (z.B. vergünstigte Nutzungsentgelte beim Besuch von Freizeiteinrichtungen). Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten staatlichen Dienstleistungen ergibt, wird aus den für diese Bereiche im Regelbedarf für eine verheiratete erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 2) und im jeweiligen Regelbedarf für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufen 4 bis 6) zur

Inanspruchnahme der Dienstleistungen veranschlagten Beträgen sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Bei der Festsetzung der Regelbedarfe zieht der Sozialgesetzgeber eigens zur Festsetzung der Regelbedarfe erstellte Sonderauswertungen zu den im 5-Jahres-Turnus erscheinenden Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) heran. Diese enthalten nicht nur den Gesamtbetrag aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, sondern weisen die Verbrauchsausgaben, die den einzelnen regelbedarfsrelevanten Bereichen – so auch den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – zuzuordnen sind, gesondert aus.

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme vergünstigter staatlicher Dienstleistungen entsteht, wird zunächst ermittelt, wie hoch die in den Regelbedarfen der Regelbedarfsstufe 2 (verheiratete erwachsene Person) und der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (Kind unter 18 Jahren) veranschlagten Beträge für Ausgaben betreffend Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur sind. Hierzu werden die Werte der in den Sonderauswertungen ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt.

Für verheiratete erwachsene Personen wird der errechnete prozentuale Anteil mit dem für das Jahr 2022 maßgeblichen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 multipliziert, um die im aktuell geltenden Regelbedarf zur Verfügung stehenden Beträge zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur zu ermitteln.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der sich jeweils ergebende prozentuale Anteil an den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben sodann auf die unterschiedlichen Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 angewandt, um zu ermitteln, welche Beträge für die Inanspruchnahme von vergünstigten Dienstleistungen im jeweiligen Regelbedarfssatz der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 im Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Da sich jeweils drei nach Altersklassen unterschiedliche Beträge (Betrag für die Regelbedarfsstufe 4, 5 und 6) ergeben, wird entsprechend der Methodik bei den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine Gewichtung vorgenommen und ein einheitlicher gewichteter monatlicher Gesamtbetrag für das Jahr 2022 gebildet.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils wird nach stichprobenartigen Prüfungen der Vergünstigungskataloge von „Sozial-Pässen“ exemplarisch ausgewählter nordrhein-westfälischer Kommunen pauschalierend davon ausgegangen, dass der für die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen zur Verfügung stehende Betrag 70 Prozent des Betrages ausmacht, den Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter für sich, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner und ihre Kinder aufwenden müssten, um dieselben Dienstleistungen zu erhalten. Der bei verheirateten erwachsenen Personen und Kindern, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, aufzuwendende Minderbetrag von pauschal 30 Prozent wird als geldwerter Vorteil angesetzt.

Zugunsten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird der jeweils für verheiratete erwachsene Personen und Kinder ermittelte monatliche Gesamtbetrag vollständig bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt, obwohl die im Regelbedarf vorgesehenen (Ausgaben-)Beträge für Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur tatsächlich nicht nur für Angebote des öffentlichen Sektors, sondern in großen Teilen auch für Dienstleistungen der Privatwirtschaft (z.B. private Schwimmbäder) ausgegeben werden dürften.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen für Lernmittel:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden durch die kommunalen Schulträger regelmäßig von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen im Rahmen der Lernmittelfreiheit befreit. Die hierdurch entstehenden geldwerten Vorteile werden unter Rückgriff auf die in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes geregelten Beträge ermittelt. Da die Verordnung nach Schulformen differierende (Höchst-)Durchschnittsbeträge festsetzt, wird verallgemeinernd angenommen, dass ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs durchschnittlich vier Lebensjahre in der Primarstufe, sechs Lebensjahre in der Sekundarstufe I und zwei Lebensjahre in der Sekundarstufe II verbringt. Der sich so für das Jahr ergebende Betrag wird entsprechend der Methodik zur Gewichtung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewichtet und als geldwerter Vorteil berücksichtigt

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung:

Da die für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztags zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund der den Trägern der jeweiligen Betreuungsangebote eingeräumten Gestaltungsspielräume stark differieren, wird zur Ermittlung der durch die Beitragsbefreiung entstehenden geldwerten Vorteile auf die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS 2018) für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Diese enthält auch Aussagen zu den (Konsum-)Ausgaben privater Haushalte für Kinderbetreuungskosten nach Haushaltsgrößen (Personenanzahl). Aus der Differenz der monatlichen Ausgabenbeträge für „Gebühren und Kinderbetreuungskosten“ eines Haushalts mit vier oder drei Personen und eines Haushalts mit drei oder zwei Personen ergibt sich jeweils der Betrag, der durchschnittlich für die Kinderbetreuung des ersten und des zweiten Kindes aufgewandt werden muss. Die so errechneten Beträge werden als geldwerter Vorteil angesetzt. Da sich die Beitragserhebung nach der Leistungsfähigkeit und damit nach der Einkommenshöhe (Stafelung) der Eltern richtet, werden die Beträge der letzten EVS 2018 für das Jahr 2022, für das keine EVS vorliegt, anschließend entsprechend der jeweiligen Nominallohnentwicklung in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben.

Vergünstigte Dienstleistungen im Bereich Verkehr:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern werden von den Verkehrsbetrieben sogenannte Sozialtickets vergünstigt zur Verfügung gestellt, die gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten Tickets ergibt, wird – entsprechend der Methodik für die Bereiche Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – aus den für Verkehr im Regelbedarf veranschlagten Beträgen für eine verheiratete erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 2) sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 weist die Verbrauchsausgaben, die auf fremde Verkehrsdienstleistungen entfallen, gesondert aus. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme von Sozialtickets entsteht, wird der Wert der in der Sonderauswertung zur EVS ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt.

Für verheiratete erwachsene Personen wird der errechnete prozentuale Anteil mit dem für das Jahr 2022 maßgeblichen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 multipliziert, um die im aktuell geltenden Regelbedarf zur Verfügung stehenden Betrag zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich Verkehr zu ermitteln.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger sind nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages befreit. Der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil wurde bei der Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes anteilig auf die volljährigen Personen des Haushaltes aufgeteilt.

Aus der Summe der zuvor dargestellten und im Einzelnen berücksichtigten geldwerten Vorteile wird für das Jahr 2022 ein monatlicher Gesamtbetrag gebildet. Hiernach ergeben für das Jahr 2022 folgende Beträge:

Gesamtbetrag der geldwerten Vorteile pro Monat	
Vierköpfige Familie	Dreiköpfige Familie⁴
156,51 Euro	121,66 Euro

b) Ermittlung der Nettoalimentation der vierköpfigen Familie

Die Jahresnettoalimentation für das Jahr 2022 wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 72 ff.) nach folgendem Schema berechnet:

Berechnung der Jahresnettoalimentation	
	Jahresbruttobezüge ⁵ Jahresgrundgehalt der ersten mit einem Betrag belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 Amtszulage Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage Regionaler Ergänzungszuschlag Familienzuschlag
-	Steuerabzug Einkommensteuer
-	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld
=	Jahresnettoalimentation

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Endgrundgehalt der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe herangezogen. Neben dem Endgrundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 73 f.). Dies sind in der Besoldungsgruppe A 5 neben der Amtszulage, die Strukturzulage, die Familienzuschläge und der regionale Ergänzungszuschlag.

⁴ Die Darstellung ist nicht Gegenstand der Mindestalimentsprüfung, sondern erfolgt nachrichtlich zur Darstellung der Grundlagen für die Neufassung des Familienzuschlages der Stufe 2 ab dem 1. Dezember 2022 sowie für den regionalen Ergänzungszuschlag der Stufe 2.

⁵ Unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen.

Von den Jahresbruttobezügen werden zur Berechnung der Jahresnettobezüge die gesetzlichen Lohnsteuerbeträge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse 3 abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „BEG-Anteil“).

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGv. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 76 f.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Die angesetzten Beiträge für das Jahr 2022 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung der Jahre 2017 bis 2020 (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent). Für die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden die durchschnittlichen Beitragserhöhungen der jeweils vier vorangegangenen Jahre herangezogen.

Monatliche Beiträge in Euro			
Krankenversicherung			Pflegeversicherung ⁶
Beamter/in,	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
256,00	249,00	37,00	24,00

Für die Aufwendungen für die Krankenversicherung wird den Beihilfeberechtigten ein steuerfreier Zuschuss von monatlich 12,50 Euro gewährt, der ebenfalls bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt wird.

2. Wahrung des gebotenen Mindestabstandes

Durch die Gewährung des regionalen Ergänzungszuschlages und die Neustrukturierung und Anhebung des Familienzuschlages der Stufen 2 und 3 wird der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Nettoalimentation von mindestens 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf, auf Grundlage der oben dargelegten Methodik zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes und der Nettoalimentation, in der untersten sowie allen weiteren Besoldungsgruppen gewahrt.

II. Strukturelle Anpassungen zur Stärkung der Besoldungsstruktur

Mit diesem Gesetz werden im Hinblick auf die auch künftig steigenden Anforderungen im Zuge der Digitalisierung und zum Zwecke der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit folgende Verbesserungen der Besoldungsstruktur mit Wirkung zum 1. Januar 2022 vorgenommen:

- Für die Ämter der Besoldungsgruppe A 5 werden die bisherigen Amtszulagen zusammengefasst und betragsmäßig an die bisher höchste Amtszulage der Besoldungsgruppe angepasst. Zudem wird die Amtszulage auf weitere Ämter der Besoldungsgruppe A 5 ausgeweitet und die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die entsprechenden Ämter übergeleitet (Artikel 3). Zur Erhaltung eines künftigen Beförderungsgewinns wird für die Beförderungsämtter in der Besoldungsgruppe A 6 ebenfalls eine Amtszulage eingebracht. Zusätzlich erhalten die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt eine Strukturzulage.

⁶ Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

- In der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt wird die Stellenobergrenze für die Beförderungssämter der Besoldungsgruppe A 6 aufgehoben.
- Für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt wird die bisherige Strukturzulage in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 erhöht.
- In der Grundbesoldungstabelle der Landesbesoldungsordnung A werden zudem in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 die Erfahrungsstufen eins und zwei gestrichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die nächsthöhere mit einem Wert belegte Erfahrungsstufe übergeleitet (Artikel 3).

Im Zuge der strukturellen Anpassungen erfolgt weiterhin eine Bereinigung der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes.

III. Beihilferecht

Im Bereich des Beihilferechts wird durch dieses Gesetz ab dem Jahr 2022 die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale für alle Besoldungsordnungen und -gruppen vollständig abgeschafft. Da nach geltendem Recht in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 keine Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe einbehalten wird, wird den Beihilfeberechtigten dieser Besoldungsgruppen zum Ausgleich ein steuerfreier Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 12,50 Euro ab dem 1. Januar 2022 gewährt.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Mit den Änderungen des § 47 des Landesbesoldungsgesetzes wird den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Strukturzulage gewährt.

Zu Buchstabe a):

Die Regelungen für die Gewährung der Strukturzulage an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt werden neugefasst. Alle Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt sollen künftig auch die Strukturzulage erhalten.

Zudem wird die bisher in § 47 Buchstabe a) des Landesbesoldungsgesetzes enthaltene Regelung zum Zwecke der besseren Lesbarkeit und Einheitlichkeit neu formuliert, indem künftig nur noch die Besoldungsgruppen der Einstiegsämter genannt werden. Mit der redaktionellen Änderung sind keine materiell-rechtlichen Änderungen hinsichtlich der Gewährung der Strukturzulage verbunden.

Die Beträge der zu gewährenden Strukturzulage sind – wie bisher – der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes zu entnehmen.

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Durch den neu eingefügten § 71b des Landesbesoldungsgesetzes wird für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 ein Anspruch auf Zahlung eines monatlichen regionalen Ergänzungszuschlages normiert.

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Grundlagen zur Bemessung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages. Der Anspruch besteht innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2022 für Zeiten, in denen der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 nach § 42 des Landesbesoldungsgesetzes oder auf den Unterschiedsbetrag nach § 43 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes für ein oder zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder zusteht. Die Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages richtet sich neben der Stufe des Familienzuschlages, die den Familienverhältnissen der Berechtigten entspricht, oder dem entsprechenden Unterschiedsbetrag, nach der Mietenstufe der Gemeinde, in der die Anspruchsberechtigten mit ihrem Hauptwohnsitz entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind. Daraus folgt, dass bei Verstößen gegen die melderechtlichen Bestimmungen etwaige Überzahlungen nach den allgemeinen Bestimmungen zurückgefordert werden können. Die Zuordnung der Gemeinde zu den jeweiligen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage zur Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Um den Bezügen zahlenden Stellen die Einrichtung der für die Zahlbarmachung des Zuschlages erforderlichen Verfahren zu ermöglichen, erfolgt die Auszahlung der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 entstandenen Ansprüche mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022.

Absatz 2 enthält für die Fälle, in denen die Anspruchsberechtigten nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind, Auffangtatbestände zur Bestimmung der für die Bemessung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages maßgeblichen Mietenstufe. Nach Satz 1 ist diesen Fällen auf die Mietenstufe abzustellen, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz der oder des Anspruchsberechtigten im Sinne des § 18 des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist. Verfügt die oder der Anspruchsberechtigte auch über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, so tritt nach Satz 2 an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Anspruchsberechtigten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Absatz 3 regelt, dass für die Bestimmung der Mietenstufe die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich sind. Wechsel des Hauptwohnsitzes, des dienstlichen Wohnsitzes, der Wegfall eines inländischen Wohnsitzes sowie die Zuordnung einer Gemeinde zu einer anderen Mietenstufe nach dem Ersten eines Monats haben keine Auswirkungen auf die Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages des laufenden Monats. Eine Berücksichtigung einer nach dem Ersten eines Monats eingetretenen Änderung erfolgt ab dem Folgemonat.

Absatz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Zahlbarmachung des regionalen Ergänzungszuschlages in Fällen des mehrfachen Wechsels der für die Bemessung der Höhe maßgeblichen Mietenstufe. Aufgrund der Regelung des Satzes 1 kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 eine Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlages auf Grundlage einer einheitlichen Mietenstufe für alle Monate des Zeitraums 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 erfolgen, in denen ein Anspruch besteht. Maßgeblich ist hierbei die Mietenstufe im Zeitpunkt der Feststellung des Wohnsitzes nach Absatz 1 bis 2 durch die nach § 85 des Landesbesoldungsgesetzes zuständige Behörde. Die Vorschrift erfordert für den gesamten Zeitraum nur eine einmalige Wohnsitzfeststellung. Satz 2 statuiert aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit ein Antragsrecht auf Bestimmung der jeweiligen Mietenstufe in den einzelnen Monaten nach

Absatz 3. In diesem Fall hat die Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlages nach den Absätzen 1 bis 3 zu erfolgen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller haben die hierfür erforderlichen Nachweise beizubringen.

Absatz 5 Satz 1 verpflichtet die Anspruchsberechtigten bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Satz 2 enthält die Ermächtigung der nach § 85 des Landesbesoldungsgesetzes zuständigen Behörden, zum Zwecke der Festsetzung des regionalen Ergänzungszuschlages, die für die Feststellung des jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Durch Satz 5 wird das für Finanzen zuständige Ministerium zur Regelung des Näheren durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung werden die Gliederungseinheiten „Besoldungsgruppe A 5“, „Besoldungsgruppe A 6“ und „Besoldungsgruppe A 7“ der Landesbesoldungsordnung A neugefasst. Damit werden folgende strukturelle Maßnahmen umgesetzt:

- Ausbringung einer Amtszulage für alle Ämter der Besoldungsgruppe A 5 der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt. Zur Gewährleistung eines künftigen Beförderungsgewinns wird als Folgeänderung in den betroffenen Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 6 der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt ebenfalls eine Amtszulage ausgebracht. Durch die Änderungen erfolgt keine Schlechterstellung von Beamtinnen und Beamten, die bereits eine Amtszulage erhalten.
- Wegfall der Obergrenzen für Beförderungssämter in der Besoldungsgruppe A 6 für die Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
- Streichung nicht mehr benötigter Ämter in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 (Rechtsbereinigung).

Die Neufassung der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 7“ dient der Harmonisierung der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.

Zu Nummer 5:

Durch die Neufassung der Anlage 6 werden in der Grundgehaltstabelle der Landesbesoldungsordnung A in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 die Erfahrungsstufen eins und zwei gestrichen. Die (Einstiegs-)Besoldung der betroffenen Beamtinnen und Beamten erfolgt künftig aus der Erfahrungsstufe drei.

Die Anlage 14 wird entsprechend den besoldungsrechtlichen Änderungen angepasst. Neben redaktionellen Anpassungen aufgrund der Änderungen der Landesbesoldungsordnung A im Bereich der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 werden künftig die Beträge für die Strukturzulage in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (ab Besoldungsgruppe A 5 10,00 Euro monatlich) und in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 80,00 Euro monatlich) neu ausgewiesen. Im Übrigen bleibt die Anlage unverändert.

In der Anlage 16 werden, als Folgeänderung zu der Streichung der Erfahrungsstufen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die Beträge der Grundgehaltsspannen angepasst und die jeweiligen Schwellenwerte zwischen den einzelnen Stufen der Grundgehaltsspannen aus Klarstellungsgründen harmonisiert.

Zu Nummer 6:

In der neu angefügten Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Beträge des durch dieses Gesetz neu eingeführten regionalen Ergänzungszuschlages ab dem 1. Januar 2022 ausgewiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch den neu eingefügten § 93c wird auch den Versorgungsberechtigten in Entsprechung zum Besoldungsrecht ein regionaler Ergänzungszuschlag im gleichen Maße wie den aktiven Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Mindestalimentation gewährt. Abweichend von der besoldungsrechtlichen Regelung wird bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern mit Wohnsitz im Ausland für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlages nicht auf den dienstlichen Wohnsitz abgestellt, sondern ausschließlich die Gemeinde, in der die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat, herangezogen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10)

Zu § 1 Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 in die Einstiegserfahrungsstufen der Grundgehaltstabelle:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Überleitung der bislang den – durch Artikel 1 dieses Gesetzes gestrichenen – Erfahrungsstufen eins und zwei der Grundgehaltstabelle zugeordneten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10. Die Betroffenen werden gesetzlich in die nächste mit einem Betrag ausgewiesene Erfahrungsstufe übergeleitet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt den Beginn des Aufstiegs in den weiteren Erfahrungsstufen nach der erfolgten Überleitung. Danach beginnt die Laufzeit in der neuen Erfahrungsstufe von vorn. Satz 2 dient der Klarstellung: Der Erfahrungsstufenaufstieg vollzieht sich im Übrigen nach der allgemeinen Regelung des § 29 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 3:

Die Überleitung wird entsprechend für betroffene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durchgeführt.

Zu § 2 Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 in Ämter der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage:

Durch die Vorschrift wird die Ausbringung der einheitlichen Amtszulage für alle Ämter der Besoldungsgruppe A 5 statusrechtlich nachvollzogen und die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die Ämter der Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen. Eines zusätzlichen Ernennungsakts durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es aufgrund der gesetzlichen Überleitung nicht. Es genügt die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle.

Zu § 3 Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6 in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage:

Durch die Vorschrift wird die Ausbringung der einheitlichen Amtszulage für die Beförderungsämter der Besoldungsgruppe A 6 in der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt statusrechtlich nachvollzogen und die betroffenen Beamtinnen und Beamten werden in die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 mit Amtszulage übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen. Eines zusätzlichen Ernennungsakts durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es aufgrund der gesetzlichen Überleitung nicht. Es genügt die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Mit der Vorschrift wird eine Ermächtigungsgrundlage für das für Finanzen zuständige Ministerium geschaffen, die Zahlung eines monatlichen (steuerfreien) Zuschusses zu den Beiträgen für die Krankenversicherung von Beihilfeberechtigten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese dient als Ausgleich für den Wegfall der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppen ab A 7 ab dem Kalenderjahr 2022.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beihilfenverordnung NRW)

Zu Nummer 1:

Mit dieser Änderung entfällt die bisherige Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht ab dem Jahr 2022. Da in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 bereits nach bislang geltendem Recht keine Kostendämpfungspauschale von der Beihilfe einbehalten wird, soll durch die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 12,50 Euro ab dem 1. Januar 2022 der Wegfall der Kostendämpfungspauschale in den übrigen Besoldungsgruppen ausgeglichen werden.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Anwendungsregelung zu Artikel 5 Nummer 1 und 2.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch die Neufassung des § 42 des Landesbesoldungsgesetzes wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 ab dem 1. Dezember 2022 neu strukturiert und, über die im Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vorgesehene Anpassung hinaus, erhöht. Durch die Neustrukturierung werden Komponenten des regionalen Ergänzungszuschlages in den Familienzuschlag überführt und der regionale Ergänzungszuschlag abgelöst.

Absatz 1 regelt die Grundlagen zur Bemessung des Familienzuschlages. Neben den bisherigen Grundlagen zur Bemessung der Höhe des Familienzuschlages richtet sich die Höhe des Familienzuschlages der Stufen 2 und 3 künftig zusätzlich nach der Mietenstufe der Gemeinde,

in der die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger mit Hauptwohnsitz entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet ist. Daraus folgt, dass bei Verstößen gegen die melderechtlichen Bestimmungen etwaige Überzahlungen nach den allgemeinen Bestimmungen zurückgefordert werden können. Die Zuordnung der Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach der Anlage 1 der Wohngeldverordnung.

Absatz 2 enthält für die Fälle, in denen die Anspruchsberechtigten nicht mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind, Auffangtatbestände zur Bestimmung der für die Bemessung der Höhe des Familienzuschlags maßgeblichen Mietenstufe. Nach Satz 1 ist diesen Fällen auf die Mietenstufe abzustellen, der die Gemeinde am dienstlichen Wohnsitz der oder des Anspruchsberechtigten im Sinne des § 18 des Landesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist. Verfügt die oder der Anspruchsberechtigte auch über keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland, so tritt nach Satz 2 an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Anspruchsberechtigten. Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

Absatz 3 regelt, dass für die Bestimmung der Mietenstufe die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse am Ersten eines Monats maßgeblich sind. Wechsel des Hauptwohnsitzes, des dienstlichen Wohnsitzes, das Entstehen oder der Wegfall eines Anspruches auf Auslandsdienstbezüge sowie die Zuordnung einer Gemeinde zu einer anderen Mietenstufe nach dem Ersten eines Monats haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Familienzuschlages des laufenden Monats. Eine Berücksichtigung einer nach dem Ersten eines Monats eingetretenen Änderung erfolgt ab dem Folgemonat.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Anspruchsberechtigten bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Satz 2 enthält die Ermächtigung der nach § 85 des Landesbesoldungsgesetzes zuständigen Behörden, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags, die für die Feststellung des jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Wohnsitzes erforderlichen Daten bei öffentlichen Stellen abzurufen. Durch Satz 5 wird das für Finanzen zuständige Ministerium zur Regelung des Näheren durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 hebt den regionalen Ergänzungszuschlag (§ 71b des Landesbesoldungsgesetzes) auf.

Zu Nummer 4:

Die Neufassung der Anlagen 6, 13, 14 und 16 zeichnet die allgemeine Erhöhung der Amtszulagen und Strukturzulage durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 nach. In der Anlage 6 wird darüber hinaus die Neustrukturierung der Familienzuschläge nachvollzogen.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Mit der Änderung wird die Neustrukturierung des Familienzuschlages im Besoldungsrecht für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nachvollzogen.

Grundsätzlich sind bei den Versorgungsbezügen aufgrund der dynamischen Rechtsverweisung in § 58 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die jeweils für aktiven Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts für den Familienzuschlag maßgeblich. Die Verweisung bewirkt, dass die Versorgungsberechtigten an den Änderungen des Besoldungsrechts, die den Familienzuschlag betreffen, automatisch teilnehmen.

Da durch die dynamische Verweisung des § 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes die besoldungsrechtlichen Neuregelungen entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich darüber hinaus nur noch die von der Verweisung abweichenden oder ergänzenden Regelungen aufzunehmen. Abweichend von der besoldungsrechtlichen Regelung wird bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern mit Wohnsitz im Ausland für die Bestimmung der Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags nicht auf den dienstlichen Wohnsitz abgestellt, sondern ausschließlich die Gemeinde herangezogen, in der die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 6 verwiesen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen dieses Gesetzes treten grundsätzlich mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Neustrukturierung des Familienzuschlages und zur Nachzeichnung der Bezügeanpassung, die zum 1. Dezember 2022 in Kraft treten, sowie die Regelungen zur Streichung des regionalen Ergänzungszuschlages, die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.